

**Satzung des
Vereins zur Förderung europäischer und
internationaler wissenschaftlicher Zusammenarbeit e.V.¹**

(in der Fassung vom 03. März 2010)

Bonn

¹ Alle Amts- und Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für weibliche und männliche Personen.

Satzung des Vereins

§ 1

Name, Sitz

(1) Der Verein führt den Namen

Verein zur Förderung europäischer und internationaler
wissenschaftlicher Zusammenarbeit

mit dem Zusatz e.V. nach Eintragung in das Vereinsregister.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Bonn.

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Wissenschaft und ihrer internationalen, vornehmlich europäischen Zusammenarbeit. Der Verein soll insbesondere die Tätigkeiten der Mitglieder (§ 4) mit dem Ziel unterstützen, der Wissenschaft in Universitäten, Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen nichtkommerzieller Art in der Bundesrepublik Deutschland die Möglichkeiten aus den Förderungsprogrammen der europäischen Gemeinschaften zu erschließen; den Universitäten und Hochschulen und deren interinstitutioneller Kooperation gilt dabei seine besondere Aufmerksamkeit.

(2) Zur Verwirklichung dieses Zweckes dient dem Verein eine Einrichtung mit Büros in Bonn und in Brüssel (§ 13). Sie führt die Bezeichnung Kooperationsstelle EU der Wissenschaftsorganisationen.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, seine Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Satzung des Vereins

(5) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3

Aufbringung der Mittel

- (1) Beiträge sind von den Mitgliedern nicht zu entrichten.
- (2) Der Verein strebt eine Förderung seines Zwecks durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft im Rahmen ihrer Verfahren für Hilfseinrichtungen der Forschung an.
- (3) Darüber hinaus werden Zuwendungen der Mitglieder und anderer Geldgeber erwartet.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder sind
 - die Alexander von Humboldt-Stiftung, Bonn
 - die Arbeitsgemeinschaft industrieller Forschungsvereinigungen „Otto von Guericke“ e.V., Köln
 - der Deutsche Akademische Austauschdienst e.V., Bonn
 - die Deutsche Forschungsgemeinschaft e.V., Bonn
 - die Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren e.V., Bonn
 - die Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e.V., München

Satzung des Vereins

- die Hochschulrektorenkonferenz, Bonn
 - die Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e.V., München
 - die Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz e.V., Bonn
 - der Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft e.V., Essen
- (2) Weitere Mitglieder können auf Antrag durch die Mitgliederversammlung aufgenommen werden.

§ 5

Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluß.
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten möglich.
- (3) Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (4) Der Ausschluß eines Mitglieds aus dem Verein ist nur aus einem wichtigen Grund, insbesondere bei vereinsschädigendem Verhalten des Mitglieds, zulässig. Über den Ausschluß beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

§ 6

Rechte der Mitglieder

(1) Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts.

(2) Ein Mitglied kann sich bei der Beschlußfassung vertreten lassen. Schriftliche Vollmacht ist erforderlich. Vertretene Mitglieder gelten als erschienene Mitglieder.

§ 7

Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins. Er ist Vorstand i.S. des § 26 BGB. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten jeder den Verein alleine. In Zweifelsfällen entschei-

Satzung des Vereins

det der Vorsitzende. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende dem Verein gegenüber verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des Vorsitzenden auszuüben.

(2) Der Vorsitzende soll gleichzeitig dem Vorstand des Gründungsmitglieds Deutsche Forschungsgemeinschaft angehören.

(3) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

(4) Der Vorstand kann die Führung der laufenden Verwaltungsgeschäfte des Vereins auf einen Geschäftsführer übertragen. Er führt diese nach Weisungen des Vorstandes. Er ist dem Vorstand unmittelbar unterstellt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

§ 10

Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

(1) Der Vorstand wird jeweils für 4 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Wahl der Nachfolger im Amt.

(3) Die vorzeitige Abberufung ist nur durch die Mitgliederversammlung und nur aus wichtigem Grund möglich.

(4) Die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds endet auch mit dessen Ausscheiden aus der entsendenden Einrichtung.

§ 11

Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins.

- (2) Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet, jährlich den Wirtschaftsplan, den Rechenschafts- und den Kassenbericht der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 12

Revisor

Der Revisor wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Er hat nach Abschluß des Geschäftsjahres rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung die Kassenprüfung vorzunehmen und der Mitgliederversammlung darüber zu berichten. Er darf nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes sein und ist ehrenamtlich tätig.

§ 13

Kooperationsstelle

- (1) Die Kooperationsstelle (§ 2 Abs. 2) steht unter der Verantwortung ihres Leiters. Der Leiter wird auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung bestellt.

- (2) Die Kooperationsstelle arbeitet zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit in- und ausländischen sowie internationalen Institutionen der Forschung und ihrer Förderung zusammen; in der Bundesrepublik Deutschland sind dies insbesondere die Wissenschaftsorganisationen, die Universitäten, Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen (§ 2 Abs.1 S. 2) sowie die für die Forschungsförderungsprogramme der EU zuständigen Stellen des Bundes und der Länder.

§ 14

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung legt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins fest. Sie hat darüber hinaus insbesondere nachstehende Aufgaben:

- a) die Wahl des Vorstandes,
- b) die Wahl des Revisors,
- c) die Beschlußfassung über den Wirtschaftsplan,
- d) die Entgegennahme des Rechenschafts- und Kassenberichts des Vorstandes,
- e) die Entgegennahme des Berichts des Revisors,
- f) die Beschlußfassung über die Entlastung des Vorstandes,
- g) die Berufung der Mitglieder des Beirats (§ 18),
- h) die Entscheidung über die Anträge auf Mitgliedschaft im Verein,
- i) die Entscheidung über den Ausschluß eines Mitglieds aus dem Verein (hinsichtlich des Ausschlußgrundes und des Ausschlußverfahrens wird auf § 5 Abs. 4 verwiesen),
- j) die Bestellung des Leiters der Kooperationsstelle,
- k) die Beschlußfassung über Satzungsänderungen.

§ 15

Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Einladung muß durch den Vorstand mindestens einen Monat vorher durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung erfolgen.
- (2) Die Tagesordnung wird vom Vorstand aufgestellt. Vorschläge auf Änderung der Satzung müssen dem Einladungsschreiben mit dem vollen Wortlaut beigelegt werden.

Anträge von Mitgliedern auf Änderung der Satzung müssen dem Vorstand so rechtzeitig zugehen, daß die Monatsfrist gewahrt werden kann.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes und bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

(4) Über die Mitgliederversammlung, insbesondere über die gefaßten Beschlüsse, ist eine Niederschrift aufzunehmen, die der Versammlungsleiter und der von der Mitgliederversammlung gewählte Protokollführer unterzeichnen.

§ 16

Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder erschienen ist. Bei Beschlußunfähigkeit hat der Vorstand unverzüglich eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(2) Die Versammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

(3) Zu einem Beschluß der Mitgliederversammlung über eine Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

(4) Zur Änderung des Vereinszweckes bedarf es der Zustimmung aller Mitglieder.

(5) Beschlüsse können im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden, wenn kein Mitglied dem Verfahren widerspricht.

§ 17

Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen, wenn der Vereinszweck dies erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich beantragt.

(2) Die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung gelten entsprechend. Abweichend hiervon kann die Einladung mit einer Frist von einer Woche erfolgen.

§ 18

Beirat

(1) Es wird ein Beirat gebildet. Der Beirat hat bis zu sieben Mitglieder. Sie werden auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung berufen. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Es sollen nur sachverständige Persönlichkeiten berufen werden, die Erfahrung mit der wissenschaftlichen Zusammenarbeit im internationalen, vornehmlich europäischen Rahmen haben. Der Beirat arbeitet ehrenamtlich.

(2) Der Beirat nimmt gegenüber der Mitgliederversammlung jährlich Stellung zur Tätigkeit der Kooperationsstelle. Er kann Empfehlungen zum Aufgabenkreis und zu den Voraussetzungen für die Aufgabenerfüllung aussprechen. Er unterstützt den Vorstand beratend bei der Verwirklichung des Vereinszwecks.

(3) Die gleichzeitige Mitgliedschaft im Beirat und im Vorstand ist ausgeschlossen.

(4) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 19

Auflösung

(1) Über die Auflösung des Vereins kann nur eine allein für diesen Zweck einberufene Außerordentliche Mitgliederversammlung beschließen. Hierzu müssen drei Viertel der Mitglieder erschienen sein. Für die Auflösung müssen drei Viertel der erschienenen Mitglieder stimmen.

(2) Bei Beschlußunfähigkeit ist vom Vorstand unverzüglich gemäß § 16 Abs. 1, Satz 2 eine neue Versammlung einzuberufen, die ebenfalls mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschließt.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks oder seiner Rechtsfähigkeit fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Forschungsgemeinschaft, die es zur Förderung der Wissenschaft im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 20

Ergänzende Vorschriften

Soweit in dieser Satzung Regelungen nicht enthalten sind, gelten ergänzend die Bestimmungen der §§ 21 ff. BGB.